



## Gruppe im Kreistag des Landkreises Hildesheim

Hausanschrift: Bischof-Janssen-Straße 31, 31134 Hildesheim — Postanschrift: Postfach, 31132 Hildesheim  
☎ (0 51 21) 3 09-2911/2901 — **Fax** (0 51 21) 3 09-2909 — **E-Mail:** [Kreistagsfraktion@cduhildesheim.de](mailto:Kreistagsfraktion@cduhildesheim.de)

**Herrn Landrat  
Reiner Wegner  
o.V.i.A.**

Hildesheim, 04.04.2013

### **Anfrage gem. § 18 Geschäftsordnung; Regionales Raumordnungsprogramm**

Sehr geehrter Herr Landrat Wegner,

das Landes-Raumordnungsprogramm enthält die allgemeine Vorgabe: "Bei der Energiegewinnung und -verteilung sind die Versorgungssicherheit, Preisgünstigkeit, Verbraucherfreundlichkeit, Effizienz und Umweltverträglichkeit zu berücksichtigen.

Bedeutsam für die Flächennutzungsplanung der Gemeinden sind u. a. die im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) ausgewiesenen Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie wegen ihrer z. T. großflächigen Auswirkungen auf die Umwelt. Zu berücksichtigen sind dabei nicht nur die Belange des Landschaftsbildes, des Natur- und Tierschutzes, sondern auch die der Menschen in den angrenzenden Wohnbebauungen, die Planungsmöglichkeiten der Gemeinden zur weiteren Erschließung von Bauland für Wohnen und Gewerbe sowie die Wertentwicklung von Grundstücken und Gebäuden im Umfeld von Windenergieanlagen.

In verschiedenen Ländern sind daher Verwaltungsvorschriften erlassen worden, damit bei den Raumplanungen alle berechtigten Interessen nach fachlich einheitlichen Kriterien abgewogen werden.

Im vorliegenden Entwurf des RROP für den Landkreis Hildesheim ist bei den über den gesamten Planungsraum verteilten Windkraftanlagen (insgesamt 20 Standorte mit einer Größe von insgesamt 544 h) ohne eine Beschränkung deren Höhe generell ein Abstand von nur 750 m zwischen den Anlagen und der Wohnbebauung vorgesehen. Gegen diese Planungen sind in der Bevölkerung z. T. erhebliche Bedenken vorgetragen worden - zumal neue Windkraftanlagen eine Höhe von ca. 200 m haben können.

Die Bürgerinnen und Bürger können sich bei Bedenken insoweit u. a. auf die als Anlage beigefügten "Empfehlungen zur Festlegung von Vorrang- oder Eignungsgebieten für die Windenergienutzung" des Niedersächsisches Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz an die Träger der Regionalplanung vom 26.01.2004 berufen. Darin heißt es u. a.:

"Die besondere Gewichtung der Windenergienutzung, die der Gesetzgeber durch den Privilegierungstatbestand des § 35 Abs. 3 BauGB geschaffen hat, zwingt nicht dazu, jede Fläche, die grundsätzlich für die Windenergienutzung geeignet erscheint, als Vorrang- oder Eignungsgebiet festzulegen. Die jeweilige Entscheidung ist auf der Grundlage sachgerechter

Abwägung im Einzelfall zu treffen. Sowohl die Auswahl wie auch die jeweils vorgenommene Abgrenzung der Vorrang- oder Eignungsgebiete gegenüber anderen, insbesondere schützenswerten Nutzungen und Raumfunktionen sind nachvollziehbar zu begründen. Der alleinige Hinweis auf einen politischen Beschluss wird den Anforderungen, die an das planungsrechtliche Abwägungsgebot zu stellen sind, nicht gerecht. Voraussetzung für das Wirksamwerden der Ausschlusswirkung ist, dass innerhalb des Planungsraumes mindestens ein Vorrang- oder Eignungsgebiet festgelegt ist, für das unter objektiven Gesichtspunkten eine Windenergienutzung möglich ist. Es empfiehlt sich, bei der Entscheidungsfindung im Rahmen des Abwägungsvorgangs zu Gebieten mit Wohnbebauung von einem Mindestabstand von 1000 m auszugehen und von 5000 m zwischen den einzelnen Vorrang- oder Eignungsgebieten. Die festgelegten Abstände müssen sich im Einzelfall aus dem Schutzbedürfnis angrenzender Nutzungen und Raumfunktionen begründen. Da dieses in Abhängigkeit von den raumbedeutsamen Bedingungen unterschiedlich gewichtet werden kann und die technischen Merkmale der in den festgelegten Gebieten möglichen Anlagen zur Windenergienutzung variieren, ist die allgemeinverbindliche Festlegung von Abstandsregelungen für die raumordnerische Standortvorsorge nicht sachgerecht und dem raumordnerischen Abwägungsgebot der Regionalplanung nicht angemessen. Bei der Festlegung von Vorrang- oder Eignungsgebieten für die Windenergienutzung ist die technische Weiterentwicklung der Anlagen und damit einhergehend eine Vergrößerung der Anlagen mit entsprechend weitergehenden Auswirkungen zu berücksichtigen.“

Bei diesen Vorgaben ist die Frage berechtigt, ob im LK Hildesheim die bisherigen Planungen für alle Windkraftanlagen mit den bundes- und landesrechtlichen Forderungen (Abwägung im Einzelfall, nachvollziehbare Begründung, Mindestabstand 1000 m, innerhalb des Planungsraumes mindestens ein Vorrang- oder Eignungsgebiet usw.) und den anderen Zielen des RRÖP in Einklang zu bringen sind. Denn im RRÖP (Entwurf) findet sich lediglich eine eher allgemeine Begründung für alle 20 Vorrangflächen: „Windenergieanlagen verursachen Störungen durch Lärm, Schattenwurf und Lichtreflexionen. Deshalb ist ein Betrieb unmittelbar angrenzend an Wohnnutzungen nicht mit gesunden Wohn- und Arbeitsbedingungen vereinbar. Um diesen Anforderungen Rechnung zu tragen, sind Schutzabstände festgelegt worden. Das ML schlägt in seinen „Empfehlungen zur Festlegung von Vorrang- oder Eignungsgebieten für die Windenergienutzung“ vom 26.01.2004 einen Wert von 1000 m vor.

Demgegenüber ist nach aktueller Rechtsprechung auch ein Abstand von 500 m nicht zu beanstanden. Ein Wert von 1000 m hätte bei vielen der heute existierenden und auch akzeptierten Standorte zu einer deutlichen Reduzierung bis hin zur vollständigen Aufgabe geführt sowie die Anzahl und Größe der Potenzialflächen deutlich gemindert. Um den o.g. eigenen Zielen des Landkreises einer Förderung der Windenergie bei gleichzeitiger Akzeptanz durch die Bevölkerung gerecht zu werden, wurde als Kompromiss ein Abstand von 750 m gewählt.“

Unklar bleibt in der Begründung, aus welchen Gründen welche eigenen Ziele des Landkreises die Minderung des Mindestabstandes von den empfohlenen 1000 auf 750 m pauschal für alle vorgesehenen Standorte rechtfertigen. Ergänzungsbedürftig erscheint die Begründung auch aus einem weiteren Grund. Denn es ist festzustellen, dass die Auswirkungen von Windkraftanlagen nicht nur durch Lärm, Schattenwurf und Lichtreflexionen stören, sondern auch erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild, den Naturschutz, den Erholungswert einer Gegend und ein gesundes Wohnen haben. Und je nach Relief der Landschaft wird sich ein Windpark mit Anlagen von ca. 200 m Höhe offenkundig nicht nur auf den sog. Vorrangstandort auswirken, sondern weit darüber hinaus. Wie sich diese Auswirkungen bei den einzelnen Standorten darstellen, ist dem vorliegenden Entwurf allerdings nicht bzw. nur unzureichend zu entnehmen.

Im Hinblick auf die bisher geplanten Vorrangs- oder Eignungsgebiete für Windenergieanlagen bitten wir um Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Urteile und welche bundes- oder landesrechtliche Regelungen lassen es zu,  
a) Vorgaben entgegen den Empfehlungen des o. a. Erlasses vorzusehen und/oder  
b) verbieten es, im Planungsraum unterschiedliche Vorgabe für den Mindestabstand vorzusehen (z. B. an einigen Standorten 1000 statt 750 m)?
2. Welche Urteile und welche bundes- oder landesrechtliche Regelungen verpflichten den Landkreis, in dem jetzt vorgesehenen Umfang (insgesamt 20 Standorte mit einer Größe von insgesamt 544 h) Vorrangs- oder Eignungsgebiete für Windkraftanlagen auszuweisen?
3. Aus welchen Gründen ist an welchem Vorrangstandort eine Unterschreitung des im o. a. Erlass vorgeschlagenen Mindestabstandes von 1000 m erforderlich?
4. Wie viele Vorrangs- oder Eignungsgebiete oder wie viel Prozent seiner Fläche oder für welchen Jahresertrag an Windenergie muss der Landkreis Hildesheim Vorrangs- oder Eignungsgebiete im RROP ausweisen?
5. In welcher Form haben sich welche Vertreter der Gemeinden wann zu den bisher vorgesehenen Vorrangflächen äußern können und wie Stellung genommen?
6. Welche Maßnahmen kann der Landkreis nach Auffassung der Kreisverwaltung treffen, um die Preisgünstigkeit erneuerbarer Energie zu fördern?
7. Dürfen auf den für Windkraftanlagen bereits genutzten Flächen, die im RROP nicht als Vorrangs- oder Eignungsgebiete ausgewiesen sind, zukünftig höhere als die bisher betriebenen Anlagen gebaut werden, wenn eine Änderung der jeweiligen Flächennutzungspläne erfolgt?
8. Dürfen Landkreise oder Städte und Gemeinden Windkraftanlagen selbst oder als Mehrheitsgesellschafter von Unternehmen betreiben oder Flächen für solche Anlagen verpachten, um z. B. eine nachhaltige Versorgung der Bevölkerung mit kostengünstigem Strom zu ermöglichen?

**Mit freundlichen Grüßen**



**Ralf-Manfred Lehne**  
wirtschaftspolitischer Sprecher  
CDU-Kreistagsfraktion



**Dr. Bernd Fell**  
Kreistagsabgeordneter